

**Hausarbeit der Großen Übung
im Rechtsgebiet Zivilrecht**

Bewertung: 9 Punkte

**Wintersemester 2008 / 2009
im 5. Fachsemester**

Tags: Produkthaftung, Schadensersatz, Kaufvertrag

Zur Veröffentlichung auf www.just-study.com

Sachverhalt

Ela (E) bastel gern an Elektrogeräten herum und betreibt mit diesen einen kleinen Handel. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat sie im Sommer 2008 wieder 200 Toaster direkt vom Hersteller aus Mexiko eingeführt. Die Toaster erhielt sie günstig für ungefähr 7,00 € pro Stück, weil es sich um defekte Geräte ohne Abschaltautomatik handelte. E baute den Geräten eine Abschaltautomatik für 0,30 € Materialkosten pro Stück ein. Die Abschaltautomatik soll das Gerät automatisch nach einer bestimmten Zeit abschalten. Fehlt diese Automatik, kann der Toast im Toaster anbrennen. Des Weiteren besteht die Gefahr von Kurzschlüssen und Bränden, wenn das Geräte längere Zeit im Dauerbetrieb läuft.

Vincent (V) ist Einzelhändler und verkauft neue und gebrauchte Elektrogeräte. Er kauft gerne bei E ein, deren Basteleien er kennt und die seiner Erfahrung nach (meistens jedenfalls) ganz gut funktionieren. E erzählt ihm von den Toastern und ihrer Herkunft, sowie der Weiterbearbeitung, und V greift auch hier zu. Auf seine Bestellung hin erhält er am 26. September 2008 wie gewünscht 20 Toaster für 15,00 € pro Stück geliefert und bezahlt sie noch am Tag der Lieferung.

Vier Geräte verkauft Vincent bereits am 29. und 30. September zum Preis von 25 € pro Stück. Einen dieser Toaster erwarb Braulio (B). Dieser bemerkt nach der ersten Benutzung, dass die Abschaltautomatik nicht gut funktioniert: Wenn man das Gerät nicht manuell abschaltet, brennt das Brot an, und das ganze Gerät wird bald so heiß, dass es sich kaum noch anfassen lässt. B schaltet daher immer manuell ab. Als Braulios beste Freundin Karin (K) am 19. Oktober 2008 einen Geburtstagsbrunch veranstaltet, bietet er Hilfe in der Küche an und bringt dazu den Toaster mit. Er lässt das Gerät aus Versehen bei Karin liegen. Diese entdeckt es am Morgen nach dem Brunch und benutzt es gleich, vergisst dann aber in der Eile, dass sie den Toaster angestellt hat und geht aus dem Haus. Der schlimmste Fall tritt ein: Das Gerät setzt sich in Brand und wird zerstört. Bei dem Brand entsteht an Karins Kücheneinrichtung ein Schaden von 5.000 €.

Einen der Toaster hat Vincent selbst behalten. Als er ihn Mitte Oktober zum ersten Mal selbst zu Hause ausprobiert, stellt er sofort fest, dass die Abschaltautomatik nicht gut funktioniert. Als Reaktion auf die Entdeckung gibt er sein eigenes Gerät sowie die restlichen 15 Toaster, die er noch nicht verkauft hat, sofort an E zurück mit der Bitte um Reparatur. Diese gelingt. Allerdings bemerkt V zu Hause, dass durch Elas Reparatur an 10 Geräten unschöne Kratzer entstanden sind. Eins der zerkratzten Geräte behält er; die neun restlichen Geräte verkauft er für nur noch 10 € pro Stück.

Welchen Ansprüchen sehen sich einerseits V und andererseits E jeweils ausgesetzt?

Literaturverzeichnis

Lehrbücher

Brox, Hans/ Walker, Wolf- Dietrich

Besonderes Schuldrecht

33. Auflage

Verlag C. H. Beck

München 2008

(zitiert als Brox/Walker: Besonderes Schuldrecht § ... Rn. ...)

Buck-Heeb, Petra

Besonderes Schuldrecht II

2. Auflage

C.F. Müller

Heidelberg 2007

(zitiert als Buck-Heeb: Besonderes Schuldrecht II. § ... Rn. ...)

Fikentscher, Wolfgang / Heinemann, Andreas

Schuldrecht

10. Auflage

de Gruyter Verlag

Berlin 2006

(zitiert als Fikentscher / Heinemann: Schuldrecht § ... Rn. ...)

Fuchs, Maximilian

Deliktsrecht

6. Auflage

Springer Verlag

Berlin, Heidelberg 2006

(zitiert als Fuchs: Deliktsrecht S. ...)

Kötz, Hein/ Wagner, Gerhard

Deliktsrecht

10. Auflage

Luchterhand

München 2006

(zitiert als Kötz / Wagner: Deliktsrecht S. ... Rn. ...)

Looschelders, Dirk

Schuldrecht AT

6. Auflage

Carl Heymanns Verlag

Köln, Berlin, München 2007

(zitiert als Looschelders: Schuldrecht AT § ... Rn. ...)

Looschelders, Dirk

Schuldrecht BT

Carl Heymanns Verlag

Köln, Berlin, München 2007

(zitiert als: Looschelders: Schuldrecht BT § ... Rn. ...)

Medicus, Dieter / Lorenz, Stephan

Schuldrecht I Allgemeiner Teil.

18. Auflage

Verlag C. H. Beck

München, 2008

(zitiert als: Medicus / Lorenz: Schuldrecht I AT § ... Rn. ...)

Peifer, Karl- Nikolaus

Schuldrecht- Gesetzliche Schuldverhältnisse

1. Auflage

Nomos

Baden- Baden 2005

(zitiert als Peifer: Gesetzliche Schuldverhältnisse § ... Rn. ...)

Kommentare

Erman

in zwei Bänden

12. Auflage

OVS Verlag

Köln 2008

(zitiert als Bearbeiter in Erman BGB Kommentar § ... Rn. ...)

Juris Praxiskommentar BGB

Band 2.3

3. Auflage

Juris GmbH

Saarbrücken 2006

(zitiert als Bearbeiter in jurisPK-BGB, § ... Rn. ...)

Klindt, Thomas

GPSG Kommentar

1. Auflage

2007

(zitiert als Klindt in GPSG Kommentar § ... Rn. ...)

Kullmann, Hans Josef

Produkthaftungsrecht Kommentar

5. Auflage

RWS Verlag

Köln 2006

(zitiert als Kullmann in ProdHaftG Kommentar § ... Rn. ...)

Münchener Kommentar

Band 2, §§ 241 - 432

5. Auflage

Verlag C. H. Beck

München 2007

(zitiert als Bearbeiter in MüKo § ... Rn. ...)

Münchener Kommentar

Band 3, §§ 433 - 610

5. Auflage
Verlag C. H. Beck
München 2008
(zitiert als Bearbeiter in MüKo § ... Rn. ...)

Palandt

68. Auflage
Verlag C. H. Beck
München 2009
(zitiert als Bearbeiter in Palandt: § ... Rn. ...)

Prütting/ Wegen/ Weinreich

3. Auflage
Verlag Luchterhand
Köln 2008
(zitiert als Bearbeiter in Prütting, Wegen, Weinreich § ... Rn. ...)

Soergel

Schuldrecht 10
Band 12
13. Auflage
W. Kohlhammer
Stuttgart 2005
(zitiert als Bearbeiter in Soergel § ... Rn. ...)

Aufsätze

Diedrichsen, Uwe

Die Entwicklung der Produzentenhaftung
VersR 1984, 797 ff.
(zitiert als Diedrichsen in VersR 1984,)

Harrer, Friedrich

Die besondere Entscheidung. Deliktische Haftung für Schäden an der Sache bei „weiterfressenden“ Mängeln

Jura 1984, 80ff.

(zitiert als Harrer in Jura 1984, ...)

Kullmann, Hans Josef

Die Rechtsprechung des BGH zur deliktischen Haftung des Herstellers für Schäden an der von ihm hergestellten Sache

BB 1985, 409 ff

(zitiert als Kullmann in BB 1985, ...)

Merkel, Karl-Heinz

„Weiterfressende Mängel“ ohne Ende? Zur Kritik an der Rechtsprechung des BGH

NJW 1987, 358 ff

(zitiert als Merkel in NJW 1987, ...)

Grigoleit, Hans Christoph

Weiterfressende Schäden und Mangelfolgeschäden nach Schuldrechtsreform

ZGS 2002, 78 ff.

(zitiert als Grigoleit in ZGS 2002, ...)

Schubert, Werner

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24.11.1976 – VIII ZR 137 / 75

(Stuttgart)

JR 1977, 458 ff.

(zitiert als Schubert in JR 1977, ...)

Kleindienst, Bernhard

Zur Bedeutung des § 278 BGB bei mitwirkendem Verschulden

JZ 1957, 457 ff.

(zitiert als Kleindienst in JZ 1957, ...)

Finger, Peter

Mitwirkendes Verschulden und Haftung für Dritte

JR 1972, 406 ff.

(zitiert als Finger in JR 1972, ...)

Dissertationen

Kalogeropoulos, Theo

Der Weiterfresserschaden als primärer Vermögensschaden und deren
Ersatzfähigkeit

Verlag Dr. Kovac

Hamburg 2008

(zitiert als Kalogeropoulos: S. ...)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Ansprüche gegen Vinzenz (V)	1
I. Ansprüche des Braulio (B) gegen Vinzenz (V)	1
1. Ansprüche aus Vertrag	1
aa) Anspruch auf Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439	1
bb) Anspruch entstanden	1
(1) Wirksamer Kaufvertrag	1
(2) Sachmangel	1
(3) Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrübergang	1
(4) Kein Ausschluss der Gewährleistung	1
(5) Zwischenergebnis	2
cc) Anspruch nicht unter gegangen	2
(1) Unmöglichkeit	2
(a) Wirksames Schuldverhältnis	2
(b) Unmöglichkeit der Nacherfüllung	2
(aa) Unmöglichkeit der Nachbesserung	2
(bb) Unmöglichkeit der Lieferung einer mangelfreien Sache	2
(c) Zwischenergebnis	3
(2) Zwischenergebnis	3
dd) Anspruch durchsetzbar	3
ee) Rechtsfolgen	3
ff) Ergebnis	3
b) Ergebnis	3
2. Vertragsähnliche Ansprüche	3
3. Deliktische Ansprüche	3
a) Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I	3
aa) Anspruch entstanden	4
(1) Haftungsbegründender Tatbestand	4
(a) Tatbestand im engeren Sinn	4
(aa) Rechtsgutverletzung	4
[i] Rechtsprechung	4
[ii] Literatur	5

[iii] Zwischenergebnis	6
(bb) Verletzungshandlung.....	6
(cc) Verkehrspflichtverletzung.....	6
[i] Bestehen einer Verkehrspflicht	6
[ii] Gegenüber des Anspruchstellers	7
[iii] Verletzung der Verkehrspflichten	7
(dd) Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung	7
(b) Rechtswidrigkeit	8
(c) Verschulden	8
(2) Haftungsausfüllender Tatbestand	8
(a) Schaden, haftungsausfüllende Kausalität und Zurechnung	8
(b) Art und Umfang des Schadensersatzes	9
(c) Mitverschulden des B gemäß § 254.....	9
(aa) Mitverursachung am eigenen Schaden.....	9
(d) Zurechnung des Mitverschuldens der K	10
(aa) Anwendbarkeit	10
(3) Zwischenergebnis	11
bb) Anspruch nicht erloschen.....	11
cc) Der Anspruch durchsetzbar.....	11
dd) Ergebnis	11
b) Anspruch aus § 1 ProdHaftG	11
aa) Anwendbarkeit	11
bb) Ergebnis	11
4. Ergebnis.....	11
II. Ansprüche der K gegen den V	11
1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen.....	11
2. Anspruch aus Gesetz	12
a) Anspruch aus § 1 ProdHaftG	12
aa) Anspruch entstanden	12
bb) Ergebnis	12
b) Anspruch aus § 823 I	12
aa) Anspruch entstanden	12
(1) Haftungsbegründender Tatbestand.....	12

(2) Haftungsausfüllender Tatbestand	13
(a) Mitverschulden der K	13
(b) Mitverschulden des B	13
(3) Zwischenergebnis	13
bb) Anspruch nicht erloschen.....	13
cc) Anspruch durchsetzbar.....	13
dd) Ergebnis	14
III. Ergebnis Ansprüche gegen V	14
B. Ansprüche gegen Ela (E).....	14
I. Ansprüche der K gegen E	14
1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen.....	14
2. Ansprüche aus Gesetz	14
a) Anspruch aus § 1 ProdHaftG.....	14
aa) Anspruch entstanden	14
(1) Haftungsbegründender Tatbestand.....	14
(a) Fehlerhaftes Produkt	14
(b) Rechtsgutverletzung und haftungsbegründende Kausalität	15
(c) Hersteller.....	15
(2) Haftungsausfüllender Tatbestand.....	15
(3) Zwischenergebnis	15
bb) Anspruch nicht erloschen.....	16
cc) Anspruch durchsetzbar.....	16
dd) Ergebnis	16
b) Anspruch aus § 823 I.....	16
aa) Anspruch entstanden	16
(1) Haftungsbegründender Tatbestand.....	16
(2) Haftungsausfüllender Tatbestand.....	16
(3) Zwischenergebnis	16
bb) Anspruch nicht erloschen.....	16
cc) Anspruch durchsetzbar.....	17
dd) Ergebnis	17
c) Anspruch aus § 823 II i.V.m. §§ 4 II, 5 I Nr. 1 a),c), Nr. 2 GPSG.....	17
aa) Anspruch entstanden	17

(1) Schutzgesetzverletzung	17
(a) Schutznormqualität	17
(b) Sachlicher Schutzbereich	17
bb) Ergebnis	18
3. Ergebnis	18
II. Ansprüche des B gegen E	18
1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen	18
2. Ansprüche aus Gesetz	18
a) Anspruch aus § 1 ProdHaftG	18
b) Anspruch aus § 823 I	18
aa) Anspruch entstanden	18
(1) Haftungsbegründender Tatbestand	18
(2) Haftungsausfüllender Tatbestand	19
(3) Zwischenergebnis	19
bb) Anspruch nicht erloschen	19
cc) Anspruch durchsetzbar	19
dd) Ergebnis	19
III. Ansprüche des V gegen E	19
1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen	19
a) Anspruch auf Schadensersatz §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281	19
aa) Anspruch entstanden	19
bb) Ergebnis	20
2. Ansprüche aus Gesetz	20
a) Anspruch entstanden	20
b) Anspruch nicht erloschen	20
c) Anspruch durchsetzbar	20
d) Ergebnis	21
IV. Ergebnisse Ansprüche gegen E	21

Gutachten

A. Ansprüche gegen Vincent (V)

I. Ansprüche des Braulio (B) gegen Vincent (V)

1. Ansprüche aus Vertrag

B könnte vertragliche Ansprüche gegen V haben.

aa) Anspruch auf Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439¹

B könnte einen Anspruch gegen V gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 auf Nacherfüllung haben. Der Anspruch müsste dafür entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar sein.

bb) Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein.

(1) Wirksamer Kaufvertrag

V und B haben einen wirksamen Kaufvertrag über einen Toaster zum Preis von 25 € geschlossen.

(2) Sachmangel

Die Kaufsache müsste nun einen Sachmangel aufweisen. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit von der vertraglich geschuldeten abweicht². Gemäß § 434 I S. 1 wurde keine Beschaffenheit vereinbart. Die Kaufsache muss sich auch ohne Vereinbarung gemäß § 434 I S. 2 Nr. 1) für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Die Abschaltautomatik des Toasters ist defekt. Die Folge ist ein anbraten des Toasts einhergehend mit der Gefahr von Bränden und Kurzschlüssen. Das Gerät stellt somit bei Benutzung eine Gefahr dar und ist daher nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet. Ein Sachmangel liegt daher vor.

(3) Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrübergang

Der Sachmangel lag bereits vor dem Gefahrübergang vor.

(4) Kein Ausschluss der Gewährleistung

Laut Sachverhalt lag kein Ausschluss der Gewährleistung vor.

¹ Alle § ohne Bezeichnung sind Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

² Looschelders: Schuldrecht BT § 4 Rn. 34.

(5) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

cc) Anspruch nicht unter gegangen**(1) Unmöglichkeit**

Der Anspruch auf Nacherfüllung könnte gemäß § 275 I ausgeschlossen sein.

(a) Wirksames Schuldverhältnis

V und B haben einen Kaufvertrag geschlossen.

(b) Unmöglichkeit der Nacherfüllung

Die Nacherfüllung müsste objektiv oder subjektiv unmöglich sein. Die Nacherfüllung ist entweder durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache zu vollziehen. Die Wahlmöglichkeit liegt beim Käufer. B hat keine Wahl getroffen, daher werden im Folgenden beide Möglichkeiten geprüft.

(aa) Unmöglichkeit der Nachbesserung

Die Nachbesserung könnte für V gemäß § 275 I unmöglich ist. Fraglich ist, ob die Nachbesserung physisch unmöglich ist. Physische Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung nach den Naturgesetzen nicht erbracht werden kann³. Der Toaster wurde beim Brand in der Küche zerstört. Der Toaster ist daher irreparabel beschädigt und die Nachbesserung unmöglich.

Der Anspruch auf Nachbesserung ist daher ausgeschlossen.

(bb) Unmöglichkeit der Lieferung einer mangelfreien Sache

Die Lieferung eines mangelfreien Toasters könnte unmöglich sein. Fraglich ist zunächst, ob es sich beim Kauf des Toasters um eine Gattungs- oder eine Stückschuld handelt. Eine Gattung bilden alle Gegenstände, die durch gemeinschaftliche Merkmale gekennzeichnet sind und sich dadurch von Gegenstand und Art abheben⁴. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Individualisierung des Toasters durch die Vertragsparteien ersichtlich. Des Weiteren existieren noch weitere Geräte gleicher Art und Güte, daher kann von einer Stückschuld ausgegangen werden. Eine Befreiung der Leistungspflicht ist nur beim Untergang der gesamten Gattung möglich⁵. V hat zwar noch weitere Toaster

³ Medicus / Lorenz: Schuldrecht I AT § 36 Rn. 413.

⁴ Heinrichs in Palandt: § 243 Rn. 2.

⁵ Heinrichs in Palandt: § 243 Rn. 3.

im Verkauf, jedoch sind diese alle mangelhaft. Nach dem V Kenntnis davon erlangt, lässt er die Geräte reparieren und kann nun B ein mangelfreies Gerät der Gattung liefern.

(c) Zwischenergebnis

Die Nachlieferung einer mangelfreien Sache derselben Gattung ist möglich und der Anspruch demnach nicht gemäß § 275 untergegangen.

(2) Zwischenergebnis.

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

dd) Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist nicht verjährt und durchsetzbar.

ee) Rechtsfolgen

B hat einen Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache und ist im Gegenzug verpflichtet zur Rückgabe der mangelhaften Sache gemäß §§ 439 IV in Verbindung mit 346 I. Der mangelhafte Toaster wurde zerstört und kann nun nicht mehr an V zurückgegeben werden. Gemäß § 346 II Nr. 2 ist im Falle des Untergangs der Sache Wertersatz zu leisten, jedoch bleibt dabei die Bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme außer Betracht. Die Sache wurde beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Toastens zerstört. B ist daher nicht zur Rückgewähr verpflichtet.

ff) Ergebnis

B hat einen Anspruch gegen V auf Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439.

b) Ergebnis

Neben dem Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 sind keine weiteren vertraglichen Ansprüche ersichtlich.

2. Vertragsähnliche Ansprüche

Es sind keine vertragsähnlichen Ansprüche ersichtlich.

3. Deliktische Ansprüche

a) Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I

B könnte einen Anspruch aus § 823 I auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens gegen V haben. Dieser dürfte nicht erloschen und durchsetzbar sein.

aa) Anspruch entstanden

Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I müsste entstanden sein.

(1) Haftungsbegründender Tatbestand**(a) Tatbestand im engeren Sinn****(aa) Rechtsgutverletzung**

Fraglich ist, ob ein in § 823 I aufgeführtes Rechtsgut des B verletzt wurde. Der Toaster des B wurde zerstört, daher ist eine Verletzung des Eigentums denkbar. Ein häufiger Fall von Eigentumsverletzung liegt in der Zerstörung oder Beschädigung einer Sache⁶. Durch die Übereignung des Toasters wurde B Eigentümer an der Sache. Der Toaster war auf Grund der defekten Abschaltautomatik von Anfang an mangelhaft. Dieser Mangel führte zur endgültigen Zerstörung der ganzen Sache, daher liegt ein Weiterfresserschaden vor. Fraglich ist daher, inwiefern dieser „weiterfressende“ Schaden noch eine Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 I darstellen kann. Ausgangspunkt zur Klärung ist die erforderliche Abgrenzung zwischen Äquivalenz- und Integritätsinteresse. Das Äquivalenzinteresse besteht darin, für den aufgewendeten Preis einen Gegenwert in Gestalt der Kaufsache zu bekommen⁷. Im Gegensatz dazu, schützt das Integritätsinteresse den unbeeinträchtigten Fortbestand der in § 823 I genannten Rechtsgüter⁸. Bei der Grenzziehung zwischen einer deliktsrechtlich relevanten Eigentumsverletzung und einem nicht ersatzfähigen reinem Vermögensschaden divergieren Rechtsprechung und Literatur.

[i] Rechtsprechung

Ausgangspunkt der Rechtsprechung ist die uneingeschränkte Konkurrenz zwischen Vertrags – und Deliktsrechtlicher Ansprüche⁹. Im „Schwimmschalter“ Fall wurde angenommen, dass beim Mangel eines funktionell begrenzten Einzelteils komme eine Eigentumsverletzung an der Restsache in Betracht¹⁰. Im Verlauf wendet die Rechtsprechung Deliktsrecht an, wenn der geltend gemachte Schaden mit dem Mangelunwert der Sache

⁶ Fuchs: Deliktsrecht S. 19.

⁷ Kötz / Wagner: Deliktsrecht S. 64 Rn. 151.

⁸ Kötz / Wagner: Deliktsrecht S. 64 Rn. 150.

⁹ BGH NJW 05, 1032 [1033].

¹⁰ BGHZ 67, 359 [364 f].

stoffungleich ist¹¹. Solange der Fehler nicht absolut unentdeckbar ist, ist der Sache ein Verkehrswert beizumessen¹².

B hat den Toaster für 25 € erworben und entdeckte bei der Benutzung den Fehler. Abzüglich der mangelhaften Abschaltautomatik im Wert von 0,30 €, war das Gerät noch 24,70 € wert. Nach dem Brand und der Zerstörung des Toasters würde das Integritätsinteresse daher 24,70 € betragen. Die 0,30 € entsprechen den nur über Gewährleistungsrecht zu ersetzendem Äquivalenzinteresse.

Eine Eigentumsverletzung würde vorliegen.

[ii] Literatur

Die Frage der möglichen Eigentumsverletzung wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Die verschiedenen Meinungen haben sich im Laufe der historischen Entwicklung herausgebildet.

Eine Ansicht vertritt die Auffassung, dass die Sache niemals mangelfrei ins Eigentum des Erwerbers übergang¹³. Dabei spreche die mangelnde Integrität gegen einen Eigentumsschutz nach § 823 I¹⁴. Der Toaster des B hatte demnach, durch den von Anfang bestehenden Mangel, keinen Mehrwert für das Eigentum des B und kann dieses daher auch nicht verletzen.

Es würde demnach keine Eigentumsverletzung vorliegen.

Entscheidend für eine Eigentumsverletzung ist jedoch nicht in welchem Zustand, ob mangelfrei oder mangelhaft, die Sache erworben wird¹⁵. Ausschlaggebend ist, ob in die Integrität der Sache eingegriffen wurde¹⁶. Der Toaster wurde auch in den mangelfreien Teilen geschädigt und nicht nur in der mangelhaften und wahrscheinlich wertlosen Abschaltautomatik. Der Toaster besaß einen Wert, der durch den Brand vermindert wurde. In das Integritätsinteresse wäre demnach eingegriffen worden und eine Eigentumsverletzung anzunehmen.

Fraglich bleibt dabei noch, die allgemeine Zulässigkeit der Aufspaltung einer Sache in einen fehlerhaften und fehlerfreien Teil. Würde der mangelfreie Teil allein Eigentumsschutz genießen, könnte dies zu lebensfremden und widersinnigen Ergebnissen führen¹⁷. Sollte die Sache dem Eigentümer weggenommen werden, könnte er im Rahmen des §

¹¹ BGHZ 86, 256 [258].

¹² BGH NJW 78, 2241.

¹³ Kalogeropoulos: S. 153.

¹⁴ Harrer in Jura 1984, 80 [87].

¹⁵ Kalogeropoulos: S. 167.

¹⁶ Kalogeropoulos: S. 167.

¹⁷ Schubert in JR 1977, 458 [459].

985 nur den mangelfreien Teil herausverlangen¹⁸. Der Eigentumsschutz kann sich daher nur die teilmangelhafte Sache als Ganzes beziehen. Fraglich ist, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Grundsätzlich ist also eine Eigentumsverletzung möglich, doch muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Eingriff in die Integrität der Sache vorliegt und die Sache einen Wert aufweist¹⁹. Der Toaster weist abzüglich der defekten Abschaltautomatik einen Wert von 24,70 € auf. Nach der Zerstörung weist der Toaster keinen Wert mehr auf, daher liegt eine Eigentumsverletzung vor.

[iii] Zwischenergebnis

B wurde in seinem Rechtsgut dem Eigentum durch die Zerstörung des Toasters verletzt.

(bb) Verletzungshandlung

Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 823 Abs.1 setzt ein menschliches Verhalten, sofern es vom Willen beherrschbar ist, voraus²⁰. Das schädigende Verhalten kann sowohl in einem positiven Tun als auch in einem negativen Unterlassen bestehen²¹. Fraglich ist, welche Handlung des V seine mögliche Haftung begründet. Es kommt auf der einen Seite das positive Tun des Inverkehrbringens des Toasters und auf der anderen Seite das Unterlassen der Kontrolle dessen im Rahmen einer möglichen Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassen ist im Einzelnen umstritten²², aber im Endeffekt obsolet²³. Entscheidend bleibt die Frage, ob der V gegen eine Verkehrspflicht verstoßen hat.

(cc) Verkehrspflichtverletzung

Fraglich ist, ob V eine oder mehrere Verkehrspflichten verletzt hat und für diese haftpflichtig ist. Dafür müsste eine Verkehrspflicht gegenüber dem Anspruchsteller bestehen und diese verletzt worden sein.

[i] Bestehen einer Verkehrspflicht

Grundsätzlich ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern²⁴.

¹⁸ Kalogeropoulos: S. 172.

¹⁹ Diedrichsen in VersR 1984, 797 [799].

²⁰ Brox/Walker: Besonderes Schuldrecht § 40 Rn. 3.

²¹ Schiemann in Erman BGB Kommentar § 823 Rn. 13.

²² Buck-Heeb: Besonderes Schuldrecht II. § 9 Rn. 154.

²³ Schiemann in Erman BGB Kommentar § 823 Rn. 78.

²⁴ Schaub in Prütting, Wegen, Weinreich § 823 Rn. 105.

Grundsätzlich treffen Vertriebshändler keine Pflichten zur Qualitätskontrolle²⁵. In einzelnen Fällen können sie verpflichtet werden die Waren auf ihre gefahrenfreie Beschaffenheit zu untersuchen, wenn im dazu Anlass besteht²⁶. V wurde von E mitgeteilt, dass die Toaster defekt aus Mexiko importiert wurden und anschließend von ihr repariert. E machte dies im Rahmen eines kleinen Handels. V kaufte lediglich 20 Stück. Eine Kontrolle wäre auf Grund der Herkunft und in anbetracht der geringen Menge angebracht. Eine Verkehrssicherungspflicht ist daher entstanden. Regelmäßig trifft den Vertriebshändler nur die Pflicht zur Vermeidung von Konstruktionsfehlern und mit Bedingungen verbunden auch Rückruffpflichten²⁷.

Für als Vertriebshändler bestehen daher Verkehrspflichten.

[ii] Gegenüber des Anspruchstellers

Die Verkehrssicherungspflichten des V müssten nun gegenüber dem Anspruchsteller B bestehen. Dieser ist als Kunde und damit Endabnehmer des Produkts, die durch die Pflichten geschützte Person. Die Verkehrspflichten bestehen daher gegenüber B.

[iii] Verletzung der Verkehrspflichten

V müsste diese Verkehrspflichten nun verletzt haben. V wusste über den Verlauf der Toaster Bescheid. Er kaufte die Ware von E und verkaufte die Toaster ohne vorhergehende Kontrolle an seine Kunden weiter. V wusste, dass die Geräte der E meist ganz gut funktionieren. Weiterhin war ihm, dass E eine Abschaltautomatik einbauen musste. Dieses für die Sicherheit des Produkts entscheidende Bauteil hätte durch V einer Kontrolle unterzogen werden müssen. E betreibt lediglich einen kleinen Elektrohandel, daher sind interne Qualitätskontrollen, wie in Großkonzernen, ausgeschlossen. Des Weiteren bezog V nur 20 Stück. Eine Kontrolle wäre demnach ohne größeren Aufwand möglich gewesen.

Zusammenfassend kontrollierte V die durch E reparierten Toaster nicht und verletzte daher seine Verkehrspflicht.

(dd) Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung

Die Verkehrspflichtverletzung muss nun zur Schädigung eines Rechtsgutes aus § 823 I geführt haben. Entscheidend ist, ob die objektive Möglichkeit der Erfolgsabwendung bestand und ob dies den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

²⁵ Lange/Schmidbauer in jurisPK-BGB, § 823 Rn.119.

²⁶ BGH NJW 1980, 1219.

²⁷ Lange/Schmidbauer in jurisPK-BGB, § 823 Rn.111 - 134.

verhindert hätte²⁸. V hatte die Möglichkeit zur Kontrolle. Der Fehler des Geräts fiel ihm sofort nach der Erstbenutzung seines eigenen auf. Hätte er die Geräte ordnungsgemäß kontrolliert, wären diese nicht im defekten Zustand an den Endverbraucher geraten und auch nicht zerstört worden. Die haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung liegt daher vor.

(b) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Verletzung einer Verkehrspflicht indiziert, denn die Verkehrspflicht konkretisiert das Unrecht der Tat²⁹. Die Indizfunktion spielt die entscheidende Rolle, wenn eines der ausdrücklich in § 823 Abs.1 genannten Rechtsgüter verletzt wurde³⁰. B wurde in seinem Eigentum verletzt und daher ist die Rechtswidrigkeit indiziert.

(c) Verschulden

Eine Rechtsgutverletzung infolge eines Verstoßes gegen eine Verkehrssicherungspflicht macht den Hersteller nur schadensersatzpflichtig, wenn ihm ein Verschulden vorzuwerfen ist³¹. Ein Verschulden kommt in Betracht, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde gemäß den Grundsätzen aus § 276³². Wie bereits beschrieben, hat V eine Kontrolle der Toaster unterlassen trotz der Möglichkeit dazu. Vor dem Weiterverkauf hätte V die Toaster zumindest stichprobenartig kontrollieren müssen. Die Möglichkeit der Mangelhaftigkeit, auf Grund der Entwicklungsgeschichte der Geräte, war nicht unwahrscheinlich. V unterließ die Kontrolle weiterhin, da die Geräte der E zumeist gut funktionieren. Den Sicherheitsanforderungen im Bereich der Elektrotechnik entspricht dieses Verhalten nicht, daher hat V die Verkehrspflichtverletzung zumindest fahrlässig verschuldet.

(2) Haftungsausfüllender Tatbestand

(a) Schaden, haftungsausfüllende Kausalität und Zurechnung

Die Haftung setzt ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem Schaden und der Rechtsgutverletzung voraus³³. Der Schaden besteht in der Zerstörung des Toasters, was als Folge der Verkehrspflichtverletzung des V resultiert.

²⁸ Spickhoff in Soergel § 823 Rn. 20.

²⁹ Schaub in Prütting, Wegen, Weigenreich. BGB Kommentar § 823 Rn. 127.

³⁰ Peifer: Gesetzliche Schuldverhältnisse § 3 Rn. 74.

³¹ Fuchs: Deliktsrecht. S. 119.

³² Peifer: Gesetzliche Schuldverhältnisse § 3 Rn. 87.

³³ Lange/Schmidbauer in jurisPK-BGB, § 823 Rn.155.

(b) Art und Umfang des Schadensersatzes

Die Art und der Umfang des Schadensersatzes ergibt sich für den B aus den §§ 249 für den Vermögensschaden. Im Rahmen der Naturalrestitution ist B so zu stellen, wie er stünde, wenn das haftungsbegründende Verhalten entfiel³⁴. Durch die Zerstörung des Toasters entsteht gemäß der Differenzhypothese beim B ein Schaden von 24,70 €.

(c) Mitverschulden des B gemäß § 254

Den Umfang des Schadens beeinflussend könnte ein Mitverschulden des B die Höhe des Schadensersatzanspruchs mildern.

Fraglich ist, ob ein Verschulden des B bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

(aa) Mitverursachung am eigenen Schaden

Fraglich ist, ob B den Schaden am Toaster mitverschuldet hat. Der Geschädigte müsste dafür eine Handlung vorgenommen haben oder unterlassen haben, die für den Eintritt des Schadens mitursächlich und objektiv zurechenbar ist³⁵. Kausalität und Zurechenbarkeit bestimmen sich dabei nach den gleichen Grundsätzen wie beim Schädiger³⁶. Fraglich bleibt aber, ob überhaupt von einem verschulden gegen sich selbst gesprochen werden kann. Ein Verschulden setzt rechtswidriges Verhalten voraus, jedoch sieht die Rechtsprechung in der Selbstschädigung diese nicht³⁷. Des Weiteren kann niemand Gläubiger und Schuldner zugleich sein, da Forderungen gegen sich selbst auf Grund der Konfusion erlöschen³⁸. Man kann allerdings davon ausgehen, dass dem Gläubiger auferlegt werden kann, dass er eine vorwerfbare Selbstschädigung unterlässt und schadensmindernd eingreift³⁹. Diese rechtliche Obliegenheit, welche aus dem Grundsatz des § 242 folgt, darf nicht verletzt worden sein⁴⁰. Fraglich ist, ob B durch das oben genannte Verhalten eine Obliegenheit verletzt hat. Allgemein wurde eine Obliegenheit verletzt, wenn er den selbst verursachten Schaden im Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten auf den Schädiger abwälzt⁴¹.

B entdeckt bereits nach der ersten Benutzung, dass die Abschaltautomatik nicht funktioniert. Er macht dies nicht gegenüber dem Verkäufer geltend, sondern schaltet den Toaster nun manuell ab, um den Gefahren entgegenzuwirken. Am 19. Oktober 2008

³⁴ Vergleich § 249.

³⁵ Looschelders: Schuldrecht AT § 51 Rn. 1024.

³⁶ Looschelders: Schuldrecht AT § 51 Rn. 1024.

³⁷ Fikentscher / Heinemann: Schuldrecht § 57 Rn. 711.

³⁸ Fikentscher / Heinemann: Schuldrecht § 57 Rn. 711.

³⁹ Fikentscher / Heinemann: Schuldrecht § 57 Rn. 711.

⁴⁰ BGH NJW 72, 334.

⁴¹ BGH 34, 355.

nimmt er nun das Gerät mit zu K. Er weist sie nicht auf den Mangel des Geräts hin. B vergisst in Folge den Toaster wieder mitzunehmen. Beim toasten durch K wird das Gerät zerstört. Das Nichtanzeigen des Mangels am Toaster in Verbindung mit der weiteren Nutzung, sowie die Mitnahme zu K in Verbindung mit dem fehlenden Hinweis auf die Gefahr sind ursächlich für die Zerstörung der Sache. B hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch dieses Verhalten außer Acht gelassen und dies trug zur Zerstörung des Toasters bei. Ein Mitverschulden kann ihm daher zur Last gelegt werden.

(d) Zurechnung des Mitverschuldens der K

Fraglich ist, ob auch B ein Mitverschulden der K an der Zerstörung des Toasters zur Last gelegt werden kann. Dafür müsste §§ 254 II S. 2 in Verbindung mit 278 anwendbar sein.

(aa) Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit des § 278 ist umstritten. Fraglich ist dabei, ob eine rechtliche Sonderverbindung zwischen dem Geschädigten und dem Dritten bereits vor dem Schadensereignis bestanden haben muss oder § 278 unabhängig davon zur Anwendung kommt⁴².

Eine Ansicht sieht in § 254 II S. 2 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 278, so dass der Geschädigte sich das verschulden unabhängig davon zurechnen lassen muss, ob die Schädigung innerhalb eines bereits zuvor bestehenden Schuldverhältnisses erfolgte⁴³.

Nach anderer Ansicht gilt die Verweisung auf § 278 als Rechtsgrundverweisung⁴⁴. Deshalb kann § 278 im Rahmen des § 254 Abs. 1 nur dann zur Anwendung gelangen, wenn zwischen Schädiger und Geschädigtem ein Schuldverhältnis oder doch wenigstens eine vertragsähnliche Beziehung bestanden hat⁴⁵.

Durch diese Auffassung ist die Gleichbehandlung von Schädiger und Geschädigtem in den § 254 unterliegenden Fallgruppen gewährleistet, daher ist dieser Auffassung der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht im Schriftum zu folgen⁴⁶.

B bringt den Toaster mit zu K, um ihr beim Brunch behilflich zu sein. Ein schuldrechtliches oder ein vertragsähnliches Verhältnis ist nicht ersichtlich. Eine Anwendbarkeit bzw. Zurechnung ist daher ausgeschlossen.

⁴² Oetker in MüKo § 254 Rn. 127.

⁴³ Beispielhaft Kleindienst in JZ 1957, 457; Finger in JR 1972, 406.

⁴⁴ BGHZ 1, 248 [253].

⁴⁵ BGHZ 1, 248 [253].

⁴⁶ Ebert in Erman § 254 Rn. 72.

(3) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

bb) Anspruch nicht erloschen

Der Anspruch ist nicht erloschen.

cc) Der Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

dd) Ergebnis

B hat einen Anspruch aus § 823 I gegen den K. B kann auf Grund seines Mitverschuldens nicht den gesamten Schaden gelten machen.

b) Anspruch aus § 1 ProdHaftG**aa) Anwendbarkeit**

Fraglich ist, ob das ProdHaftG im Verhältnis zwischen B und V einschlägig ist. Der Schaden für B beschränkt sich auf die mangelhafte Sache. Der Schadensersatzanspruch aus § 1 I S. 2 ProdHaftG kann aber nur bestehen, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird⁴⁷. Das ProdHaftG ist daher nicht einschlägig.

bb) Ergebnis

Es besteht kein Anspruch

4. Ergebnis

Der deliktische Anspruch tritt hinter den vertraglichen aus §§ 437 Nr. 1, 439 zurück.

II. Ansprüche der K gegen den V**1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen**

K könnte ein Anspruch gegen V gemäß §§ 434, 437 Nr. 3, 280 I i. V. m. §§ 311 II 1, 241 II haben. K müsste dazu mit in den Schutzbereich des Vertrags zwischen B und K einbezogen werden. Dies ist an strenge Voraussetzungen geknüpft⁴⁸. So müsste eine bestimmungsgemäße Leistungsnähe des Dritten vorliegen. K ist lediglich mit befreundet. Der Besuch und das mitbringen des Toasters durch K reicht für die Leistungsnähe

⁴⁷ Kullmann in ProdHaftG Kommentar § 1 Rn. 6.

⁴⁸ Looschelders: Schuldrecht AT § 11 Rn. 204.

nicht aus⁴⁹. Ein Anspruch scheidet daher aus. Es sind keine weiteren vertraglichen oder vertragsähnlichen Ansprüche ersichtlich

2. Anspruch aus Gesetz

Aus Gesetz kommt ein Anspruch der K gegen V aus dem § 1 ProdHaftG in Betracht.

a) Anspruch aus § 1 ProdHaftG

Der Anspruch aus dem § 1 ProdHaftG müsste entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar sein.

aa) Anspruch entstanden

Der Anspruch aus dem §1 ProdHaftG ist entstanden, wenn es sich beim Toaster um ein fehlerhaftes Produkt von einem Hersteller handelt, welches einen Schaden an einem in § 1 ProdHaftG genannten Rechtsgütern des K verursacht hat. Fraglich ist, ob V ein Hersteller gemäß § 4 ProdHaftG ist. V hat weder das ganze noch ein Teilprodukt des Toasters hergestellt, daher ist er kein „tatsächlicher Hersteller“⁵⁰. Unter bestimmten Umständen § 4 II, III ProdHaftG ist ein Rückgriff auch auf Vertriebshändler vorgesehen. Der rechtliche Rückgriff auf den Vertriebshändler ist möglich bei Nichtfeststellbarkeit des Herstellers. Die Feststellbarkeit ist hier gegeben und daher scheidet ein Anspruch aus.

bb) Ergebnis

Es besteht kein Anspruch aus § 1 ProdHaftG von K gegen V.

b) Anspruch aus § 823 I

aa) Anspruch entstanden

Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I müsste entstanden sein.

(1) Haftungsbegründender Tatbestand

Der haftungsbegründende Tatbestand müsste erfüllt sein. Die Küche der K wurde zerstört, daher liegt eine Rechtsgutverletzung des Eigentums der K vor. V verletzte seine Verkehrspflicht⁵¹. Ohne die Verkehrspflichtverletzung hätte die Küche nicht gebrannt. Es liegt auch kein eigenartiger bzw. ungewöhnlicher Verlauf vor und der Schutzzweck der Norm bleibt ebenfalls gewahrt. Kausalität und Zurechnung liegen daher vor. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Verletzung einer Verkehrspflicht indiziert, denn die

⁴⁹ So auch BGHZ 51, 91 [353].

⁵⁰ Kullmann in ProdHaftG Kommentar § 4 Rn. 6.

⁵¹ Vgl. A.I.3.a).aa).(1).(a).(cc). Verkehrspflichtverletzung.

Verkehrspflicht konkretisiert das Unrecht der Tat⁵². Ein Verschulden ist V ebenfalls zur Last zu legen⁵³. Der haftungsbegründende Tatbestand ist daher erfüllt.

(2) Haftungsausfüllender Tatbestand

K erleidet einen Schaden in Höhe von 5000 € durch den Brand in der Küche. Der Schaden resultiert aus der Verkehrspflichtverletzung des V. Der Schaden ist kausal und kann dem V zugerechnet werden. Art und Umfang des Schadensersatzes ergibt sich im Rahmen der Naturalrestitution. Fraglich ist aber, ob ein mögliches Mitverschulden der K angenommen werden kann.

(a) Mitverschulden der K

K legte den Toast ein und verließ daraufhin das Haus. Sie vergaß den laufenden Toaster. Zu diesem Zeitpunkt wusste K nicht, dass der Toaster defekt ist. Fraglich ist, ob K daher ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Wie bereits erläutert handelt es sich um kein Verschulden im eigentlichen Sinne⁵⁴. Entscheidend ist dennoch, ob K die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. K kannte den Toaster nicht. Allgemein ist davon auszugehen, dass ein Toaster nach einer bestimmten Zeit den Toast auswirft. Das dies beim vorliegenden nicht der Fall war, kann der K nicht zur Last gelegt werden trotz ihrer Unachtsamkeit.

Es liegt daher kein Mitverschulden vor.

(b) Mitverschulden des B

Fraglich ist, ob K sich das Mitverschulden des B zurechnen lassen muss. Auf Grund des fehlenden vertraglichen oder vertragähnlichen Verhältnisses scheidet dies ebenfalls aus.

(3) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

bb) Anspruch nicht erloschen

Es sind keine Erlöschensgründe ersichtlich.

cc) Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

⁵² Schaub in Prütting, Wegen, Weigenreich. BGB Kommentar § 823 Rn. 127.

⁵³ Vgl. A.I.3.a).aa).(1).(c). Verschulden.

⁵⁴ Ebert in Erman § 254 Rn. 24.

dd) Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen V aus § 823 I auf Schadensersatz für die verbrannte Küche.

III. Ergebnis Ansprüche gegen V

V sieht sich Ansprüchen von B gemäß §§ 437 Nr. 1, 439. und von K gemäß § 823 I ausgesetzt.

B. Ansprüche gegen Ela (E)**I. Ansprüche der K gegen E****1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen**

Ein Anspruch auf Schadensersatz könnte sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen K und E ergeben. Es ist kein Vertragsverhältnis zwischen den beiden ersichtlich, daher kommt nur eine deliktische Haftung in Betracht. Ansprüche aus vertragsähnlichen Verhältnissen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

2. Ansprüche aus Gesetz**a) Anspruch aus § 1 ProdHaftG**

Der Anspruch aus dem § 1 ProdHaftG müsste entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar sein.

aa) Anspruch entstanden

Der Anspruch aus dem §1 ProdHaftG ist entstanden, wenn es sich beim Toaster um ein fehlerhaftes Produkt von einem Hersteller handelt, welches einen Schaden an einem in § 1 ProdHaftG genannten Rechtsgütern des K verursacht hat.

(1) Haftungsbegründender Tatbestand**(a) Fehlerhaftes Produkt**

Die Haftung setzt das Vorliegen eines Fehlers im Sinne des § 3 ProdHaftG eines Produktes gemäß § 2 ProdHaftG voraus. Der Toaster ist eine bewegliche Sache und daher Produkt im Sinne des § 2 ProdHaftG. Er müsste nun einen Fehler aufweisen. Die Abschaltautomatik des Toasters ist defekt. Gemäß § 3 ProdHaftG hat das Produkt einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann. Mit der Legaldefinition sollte kein sachlicher Unterschied zu den Fehlerkategorien der Produzentenhaftung angestrebt werden, daher sind diese Fehlerka-

tegorien anwendbar⁵⁵. Der Toaster könnte einen Konstruktionsfehler aufweisen. Dieser Fehler liegt vor, wenn das Produkt so konzipiert ist, dass es bei einem bestimmungsge-
mäßigen Gebrauch gefahrlos benutzt werden kann⁵⁶. Verwendet man das Gerät zum toas-
ten wirft es diesen nicht wieder aus und es besteht die Gefahr von Bränden und Kur-
schlüssen. Ein Fehler liegt daher vor.

(b) Rechtsgutverletzung und haftungsbegründende Kausalität

Durch den Brand wurde das Eigentum der K beschädigt. Die Zerstörung ist eine direkte Folge des Produktfehlers.

(c) Hersteller

E müsste nun Hersteller im Sinne des § 4 ProdHaftG sein. E baute den importierten Toastern eine Abschaltautomatik. Sie fügt damit vorgefertigte Teile zu einem Endprodukt zusammen. Diese so genannten „Assembler“ sind Hersteller eines Endprodukts und daher auch Hersteller im Sinne der Norm. Fraglich ist, ob E zusätzlich die Herstellereigenschaft durch das importieren der Toaster erlangt hat. . Importeur ist, wer ein Produkt zum Zweck des Vertriebs im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus einem Land außerhalb dieses Raumes einführt⁵⁷. E importierte die Toaster aus Mexiko nach Deutschland ein, um diese hier zu vertreiben. E hat daher auch als Importeur der Herstellereigenschaft erlangt.

(2) Haftungsausfüllender Tatbestand

Der Schaden für K liegt bei 5000 € durch den Brand. Dieser Schaden ist direkte Folge des fehlerhaften Produkts. Fraglich bleibt der Umfang des Schadensersatzes. Gemäß § 11 hat der Geschädigte eine Selbstbeteiligung für Sachschäden in Höhe von 500 € zu tragen. K verbleibt daher ein Anspruch auf 4500 € Schadensersatz. K ist kein Mitverschulden zur Last zu legen⁵⁸.

(3) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

⁵⁵ Fuchs: Deliktsrecht S. 284 – 285.

⁵⁶ Kullmann in ProdHaftG Kommentar § 3 Rn. 13.

⁵⁷ Brox, Walker: Besonderes Schuldrecht § 46 Rn. 34.

⁵⁸ Vgl. siehe A.II.2.b).aa).(2).(a). Mitverschulden der K.

bb) Anspruch nicht erloschen

Es sind keine Erlöschengründe ersichtlich.

cc) Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

dd) Ergebnis

K hat gegen E einen Anspruch aus § 1 ProdHaftG.

b) Anspruch aus § 823 I**aa) Anspruch entstanden**

Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I müsste entstanden sein.

(1) Haftungsbegründender Tatbestand

Der haftungsbegründende Tatbestand müsste erfüllt sein. Die Küche der K wurde zerstört, daher liegt eine Rechtsgutverletzung des Eigentums der K vor. Die Verkehrspflichtverletzung der E leitet sich aus der Pflicht Konstruktionsfehler zu vermeiden her⁵⁹. Fraglich ist, ob E den Konstruktionsfehler zu verschulden hat. E baute die Abschaltautomatiken ein und steht damit für deren Funktionsfähigkeit ein. Laut Sachverhalt funktionierte dies bei mehreren Geräte nicht korrekt. Nach dem V die Geräte zurückgab konnte E diese reparieren. Dies lässt auf einen sorgfaltslosen Einbau der Geräteteile schließen. E trifft daher ein Verschulden.

(2) Haftungsausfüllender Tatbestand

Der Schaden von 5000 € rührt direkt von der Verkehrspflichtverletzung der E. K ist im Rahmen der Naturalrestitution zu entschädigen in dieser Höhe. Sie trifft kein Mitverschulden und ihr kann auch nicht das Mitverschulden von B zugerechnet werden⁶⁰.

(3) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

bb) Anspruch nicht erloschen

Es sind keine Erlöschengründe ersichtlich.

⁵⁹ Schaub in Prütting, Wegen, Weigenreich § 823 Rn. 180.

⁶⁰ Vgl. siehe A.II.2.b).aa).(2).(a). Mitverschulden der K; A.II.2.b).aa).(2).(b). Mitverschulden des B.

cc) Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

dd) Ergebnis

K hat gegen E einen Anspruch aus § 823 I.

c) Anspruch aus § 823 II i.V.m. §§ 4 II, 5 I Nr. 1 a),c), Nr. 2 GPSG

Der Anspruch müsste entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar sein.

aa) Anspruch entstanden

Es könnte sich für K ein Anspruch auf Schadensersatz für den Schaden in der Küche aus § 823 II i.V.m. §§ 4 II, 5 I Nr. 1 a),c), Nr. 2 GPSG ergeben, wenn E rechtswidrig und schuldhaft ein Schutzgesetz verletzt hat.

(1) Schutzgesetzverletzung**(a) Schutznormqualität**

Das GPSG müsste ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II darstellen. Unstrittige Voraussetzung für eine Schutzgesetztauglichkeit einer Norm ist, dass sie den Charakter einer Gebots- bzw. Verbotsnorm haben muss⁶¹. In § 5 GPSG werden dem Hersteller besondere Pflichten beim Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten auferlegt, was Gebote im Sinne der Definition darstellen. Weiterhin muss die Norm dem Individualschutz dienen⁶², was meint, dass die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruches sinnvoll und im haftungsrechtlichen Gesamtsystem tragbar erscheinen muss⁶³. Das Gesetz wurde geschaffen um den einzelnen Verbraucher durch die Vorschriften für Hersteller zu schützen. Die Schaffung eines Anspruches bei Missachtung dieser Vorschriften erscheint somit sinnvoll und dem Zweck des Gesetzes zu entsprechen. Der Individualschutz liegt daher ebenfalls vor und in Folge handelt es sich beim GPSG um ein Schutzgesetz.

(b) Sachlicher Schutzbereich

Fraglich ist, ob die zerstörte Küche zu den geschützten Rechtsgütern des GPSG gehört.

Das Gesetz dient der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit beim Inverkehr-

⁶¹ Lange/Schmidbauer in jurisPK-BGB, § 823 Rn.163.

⁶² Fuchs: Deliktsrecht. S. 138, 1.1. Schutznormqualität.

⁶³ BGHZ 66, 388.

bringen von Produkten⁶⁴. Die Gesundheit der K ist durch die abgebrannte Küche nicht betroffen. Möglich wäre jedoch eine Verletzung der Sicherheit. Allerdings bezieht sich dieser Begriff im Sinne der Norm soll ebenfalls nur die körperliche Unversehrtheit schützen⁶⁵. Der sachliche Schutzbereich ist daher nicht berührt.

bb) Ergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden.

3. Ergebnis

K hat Ansprüche gem. § 1 ProdHaftG und § 823 I gegen die E. Diese bleiben nebeneinander bestehen.

II. Ansprüche des B gegen E

1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen

Ein Anspruch auf Schadensersatz könnte sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen B und E ergeben. Es ist kein Vertragsverhältnis zwischen den beiden ersichtlich, daher kommt nur eine deliktische Haftung in Betracht. Ansprüche aus vertragsähnlichen Verhältnissen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

2. Ansprüche aus Gesetz

a) Anspruch aus § 1 ProdHaftG

Der Anspruch aus dem § 1 ProdHaftG müsste entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar sein. Der Anspruch ist für B nicht einschlägig⁶⁶.

b) Anspruch aus § 823 I

aa) Anspruch entstanden

Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I müsste entstanden sein.

(1) Haftungsbegründender Tatbestand

Durch die Zerstörung des Toasters wurde das Eigentum des B verletzt⁶⁷. Dies resultiert aus der verschuldeten Verkehrspflichtverletzung der E⁶⁸.

⁶⁴ Vergleich siehe § 1 Abs. 3 GPSG.

⁶⁵ Klindt in GPSG Kommentar § 4 Rn. 8.

⁶⁶ Vgl. siehe A.I.3.b).aa). Anwendbarkeit.

⁶⁷ Vgl. siehe A.I.3.a)aa)(1)(a)(aa) Rechtsgutverletzung.

(2) Haftungsausfüllender Tatbestand

Der Schaden liegt bei 24,70 € und resultiert aus der Verkehrspflichtverletzung⁶⁹. B ist ein Mitverschulden zur Last zu legen⁷⁰.

(3) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

bb) Anspruch nicht erloschen

Es sind keine Erlöschengründe ersichtlich.

cc) Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

dd) Ergebnis

B hat gegen E einen Anspruch aus § 823 I.

III. Ansprüche des V gegen E**1. Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Verhältnissen****a) Anspruch auf Schadensersatz §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281**

V könnte einen Anspruch auf Schadensersatz für die 15 € Verlust beim Verkauf der zerkratzten Toaster haben.

aa) Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein. Fraglich ist, ob V einen Anspruch auf Schadensersatz gelten machen kann, ohne dem Verkäufer die Möglichkeit der zweiten Nacherfüllung eingeräumt zu haben. V gab die Geräte zur Nachbesserung zu E. Diese reparierte den Mangel der fehlenden Abschaltautomatik, verursachte dabei aber an 10 Geräten unschöne Kratzer. Dieser Mangel könnte durch Tausch der Oberschalen der Toaster oder durch Nachlieferung beseitigt werden, daher kommt eine weitere Nacherfüllung in Betracht und es liegt kein fehlschlagen gem. § 440 vor. Die Vorstellung, der Verkäufer habe im Rahmen seines Rechts zur zweiten Andienung jedenfalls zwei Nachbesserungsversuche frei, bevor der Käufer zurücktreten kann, hat Anlass zu Kritik gegeben.⁷¹

⁶⁸ Vgl. siehe B.I.2.b)aa)(1) Haftungsbegründender Tatbestand.

⁶⁹ Vgl. siehe A.I.3.a)aa)(2)(b) Art und Umfang des Schadensersatzes.

⁷⁰ Vgl. siehe A.I.3.a)aa)(2)(c) Mitverschulden des B gemäß § 254.

⁷¹ Busche in MüKo § 440 Rn. 11.

Es kommt in solchen Fällen auf eine Einzelfallbetrachtung an⁷². V kennt die Arbeiten der E schon länger und war damit bisher zufrieden. Der Zeitaufwand für das Tauschen der Oberschalen wäre überschaubar gewesen und es bestand bei V auch keine außergewöhnliche Dringlichkeit für den Verkauf. Eine zweite Chance zur Nacherfüllung hätte E daher gewährt werden müssen und V kann daher keinen Schadensersatz verlangen.

bb) Ergebnis

Der Anspruch auf Schadensersatz ist nicht entstanden.

2. Ansprüche aus Gesetz

V könnte einen Anspruch gem. § 823 I

a) Anspruch entstanden

Die Reparatur der E verursachte Kratzer an den Toastern des V. Dies stellt eine Eigentumsverletzung dar. Hätte E die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet, wären die Kratzer nicht entstanden, daher handelte E fahrlässig. Der Schaden beträgt 150 €, da 10 Geräte statt ursprünglich für 25 € nur noch für 10 pro Stück verkauft werden können. Diese Differenz ist ersatzfähig und ein Mitverschulden des V nicht ersichtlich. Der Anspruch ist daher entstanden.

b) Anspruch nicht erloschen

Es sind keine Erlöschensgründe ersichtlich.

c) Anspruch durchsetzbar

Fraglich ist, ob der Anspruch durchsetzbar ist. Eine Durchsetzbarkeitshindernis könnte sich aus dem Verhältnis zu § 437 I ergeben. Grundsätzlich sind vertragliche Ansprüche und deliktische Ansprüche nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen unabhängig zu beurteilen⁷³. Allerdings darf das Ausweichen auf den Anspruch aus unerlaubter Handlung wegen desselben Sachverhalts nicht zur Aushöhlung der vertraglichen Haftung benutzt werden. Der Schadensersatzanspruch des V auf Ersatz des Differenzbetrages würde die vertragliche Regelung der Nacherfüllung unterlaufen. Der Käufer müsste als Folge dem Verkäufer keine Möglichkeit der Nacherfüllung einräumen und könnte über § 823 I Schadensersatz fordern. Dies würde die gesetzliche Konzeption unterlaufen, daher ist der Anspruch nicht durchsetzbar.

⁷² Busche in MüKo § 440 Rn. 11.

⁷³ Sprau in Palandt Einf v § 823 Rn. 5.

d) Ergebnis

V hat keinen Anspruch aus § 823 I auf Schadensersatz.

IV. Ergebnisse Ansprüche gegen E

K hat Ansprüche gem. § 1 ProdHaftG und § 823 I gegen die E.

B hat einen Anspruch aus § 823 I gegen E.